

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3534/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/43061

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBI. I S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBI. I S. 1550), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S. 2858).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I Seite 1560), geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21.12.1987 (BGBI. I, S.2862).

### 2. Antragsteller

Firma Dipl.-Ing. Wilhelm Schmidt  
Armaturen - Apparatebau  
Postfach 11 36

6104 Seeheim-Jugenheim

### 3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nicht abnehmbaren Deckel.  
Nennvolumen: 200 Liter

4. Anforderungen - an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Aktenzeichen: 1.5/42164 vom 04. August 1989 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45, unter Ein-schluß der Angaben im Antrag vom 22. 09.1989 (Typ 2; 200 Liter) einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen sowie entsprechend dem Prüfplan Recon 2 vom 22.09.89 (2. Fassung) der Firma Dipl.-Ing. Wilhelm Schmidt, 6104 Seeheim-Jugenheim, überprüft worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden,  
zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den  
serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festge-  
legten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpak-  
kungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeich-  
nen:

u  
n 1A1/Y/150/...../D/BAM 3534 - WS  
(Herstellungs-  
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und  
entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für ge-  
fährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-  
schriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig  
sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungs-  
gruppe II oder III verwendet werden.

- 8.3 Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,8 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III), nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

- 8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 -

8.8 -

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 20. Oktober 1989  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen

Im Auftrag

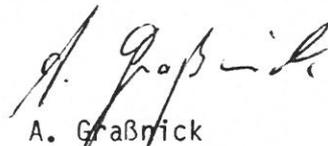


Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54  
Verpackungen

Im Auftrag



A. Graßnick  
Techn. Angestellter